

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den €URO
(€URO-Anpassungs-Satzung)

in der Gemeinde Winterborn

vom 20.12.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen
(Auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz und des § 24 der Gemeindeordnung)

1. § 12 Geldbuße und Zwangsmittel

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „511,30 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
(Auf Grund des § 24 Gemeindeordnung und der §§ 2 Abs. 1, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes)

1. Die Anlage zur Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

<u>Beschreibung</u>	<u>DM</u>	<u>€URO</u>
I. Verleihung von Nutzungsrechten an Einzelgrabstätte		
1. Verleihung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 1 Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	325,00	170
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung auf die Dauer von 5 bis maximal 10 Jahren je Jahr	32,50	17
II. Familiengrabstätte		
1. Verleihung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 1 Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für		
a) eine Doppelgrabstätte	650,00	340
b) jede weitere Grabstätte	325,00	170

2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für		
	a) eine Doppelgrabstätte	20,00	12
	b) für jede weitere Grabstätte	10,00	6
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrecht nach Ablauf der ersten Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 Friedhofssatzung auf die Dauer von 5 bis maximal 10 Jahren je Jahr		
	a) für eine Doppelgrabstätte	65,00	34
	b) jede weitere Grabstätte	32,50	17
V.	Benutzung der Leichenhalle		
1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche – pauschal	70,00	36
2.	Für die Aufbewahrung einer Urne – pauschal	70,00	36

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung

(Auf Grund des § 24 Gemeindeordnung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1)

1. § 26 Ordnungswidrigkeiten

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1023“ Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Wanderwege (Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung)

1. § 9 Ordnungswidrigkeiten

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „512“ Euro“ ersetzt.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Winterborn, den 20. Dezember 2001

Ortsgemeinde Winterborn:



Thamerus, Ortsbürgermeister

Thamerus